

## **Merkblatt zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) können Beschäftigten des Thünen-Instituts bei Teilnahme an Dienstreisen, dienstlichen Fortbildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen nach Maßgabe folgender Bedingungen erstattet werden:

### Erstattungsmöglichkeit bei Ausbildung

Dienstliche Ausbildungsmaßnahmen umfassen Weiterbildungen, einschließlich solcher zum Aufstieg oder zum Laufbahnwechsel, jedoch keine Erstausbildungen.

### Vorherige Anzeige der voraussichtlichen Entstehung von Betreuungskosten

Die mögliche Abrechnung von Betreuungskosten soll von der/dem Beschäftigte/n gegenüber dem Personalreferat möglichst frühzeitig vor der Entstehung der Betreuungskosten formlos (bevorzugt per E-Mail) angezeigt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Kirsten Zips, Tel. 0531/596-1243 oder [personalreferat@thuenen.de](mailto:personalreferat@thuenen.de).

### Antragsvordrucke

Die spätere Beantragung der Erstattungszahlungen hat über einen speziellen Antragsvordruck, den Sie im Intranet unter Verwaltung von A bis Z erhalten, zu erfolgen. Er beinhaltet eine Erklärung, die von der Betreuungsperson zu unterschreiben ist.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie der Dienstreisegenehmigung bei und beantragen Sie die Erstattung innerhalb von sechs Monaten.

Es können nur Kosten berücksichtigt werden, die von der/dem Beschäftigte/n aufgrund eines entsprechenden Betreuungsvertrages vereinbart wurden.

Die/der Beschäftigte hat die Kosten an die Betreuungsperson unbar auszuzahlen. Im Falle einer Überprüfung durch das Finanzamt können entsprechende Zahlungsnachweise eingefordert werden.

### Notwendige Angaben im Erstattungsantrag

Erstattungsfähig sind die zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten. Für die nachfolgend genannten Voraussetzungen bedarf es einer schriftlichen Erläuterung im Erstattungsantrag:

- Die Betreuungskosten wären ohne die Dienstreise, dienstliche Fortbildung oder dienstliche Ausbildung nicht entstanden.
- Die regelmäßig genutzten und vorrangig zu nutzenden Betreuungsmöglichkeiten reichen nicht aus bzw. können nicht in Anspruch genommen werden.
- Die Betreuung ist erforderlich. Eine Betreuung ist dann als erforderlich anzusehen, wenn auch bei einer privat bedingten Abwesenheit für eine Betreuung gesorgt würde.
- Die Betreuung kann nicht mit geringeren Kosten oder ohne Kosten sichergestellt werden. Hier-von ist auszugehen, wenn zumutbare übliche Alternativen zur Betreuung nicht preiswerter sind und auf eine kostenfreie Betreuung – beispielsweise durch Angehörige – nicht zurückgegriffen werden kann.

### Steuerfreie Erstattungsmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten

Die Erstattungszahlungen sind in nachfolgenden Fällen bis zu einem Gesamtbetrag von 600,00 € pro Kalenderjahr und pro Beschäftigter/ Beschäftigtem steuerfrei. Eventuelle Erstattungszahlungen für Betreuung pflegebedürftiger Personen werden hierbei eingerechnet.

- Bei den betreuten Kindern handelt es sich um leibliche, angenommene oder in Vollzeitpflege aufgenommene Kinder der/des Beschäftigte/n.
- Ebenso werden Betreuungskosten für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder der Partnerin oder des Partners (Stiefkinder) erstattet, wenn die Partnerin und der Partner in einer ehelichen Lebensgemeinschaft bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammenleben.
- Diese Kinder dürfen das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Für Kinder von 14 bis 18 Jahren sind Betreuungskosten nur dann steuerfrei erstattungsfähig, wenn das Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Bitte wenden Sie sich im Falle einer Beantragung vorab an das Personalreferat (Frau Zips).

### Steuerpflichtige Erstattungsmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten

In nachfolgenden Fällen ist die Erstattung von Kinderbetreuungskosten steuerpflichtig:

- Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder der Partnerin oder des Partners (Stiefkinder) sind voll zu versteuern, wenn die Partnerin und der Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben.
- Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Betreuung eines Kindes im Alter von 14 bis 18 Jahren sind grundsätzlich steuerpflichtig, außer wenn das Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Eine steuerpflichtige Erstattung kann im Einzelfall erfolgen, wenn eine Betreuungsnotwendigkeit aus der Person des Kindes oder den Umständen des Einzelfalls geboten erscheint. Dies ist zu begründen.

Bitte wenden Sie sich in den vorgenannten Fällen vorab an das Personalreferat (Frau Zips).

### Steuerfreie Erstattungsmöglichkeit von Betreuungskosten für pflegebedürftige Personen

Eine Erstattung kann bis zu einem Gesamtbetrag von 600,00 € pro Kalenderjahr und pro Beschäftigter/ Beschäftigtem unter den nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen. Eventuelle Erstattungszahlungen für Kinderbetreuungskosten werden hierbei eingerechnet.

- Notwendig für die Erstattung ist das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 61 Abs. 1 SGB XII bei der betreuten Person. Erfasst sind damit die Pflegestufen 0-III bzw. ab 2017 alle Pflegegrade.
- Die Wahrnehmung der Pflege durch die/den Beschäftigten ist durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- Eine Erstattung erfolgt nur für den Fall, dass die Betreuungskosten nicht von der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege oder der Beihilfe ganz oder teilweise ersetzt werden. Hierzu sind Nachweise vorzulegen.

### Höhe der Erstattung der Betreuungskosten

Die Erstattung wird als Zuschuss zu den gezahlten Betreuungskosten gewährt. Sie steht unter dem Vorbehalt des Vorhandenseins ausreichender Haushaltsmittel. Die Erstattung erfolgt bis zur Erreichung der folgenden Höchstsätze:

- Pro Betreuungsstunde erfolgt eine Erstattung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns (zurzeit 8,84 €).
- Pro 24 Stunden ab Beginn der Betreuungsleistung (nicht pro Kalendertag) erfolgt eine Erstattung für maximal 10 Stunden Betreuungszeit (also maximal 10 x Mindestlohn pro Stunde = zurzeit 88,40 €).
- Bei Betreuung mehrerer Kinder/pflegebedürftiger Personen getrennt voneinander gelten die vorstehenden Sätze für jede Person. Werden zwei oder mehr Personen gemeinsam betreut, erhöht sich der Stundensatz auf das Eineinhalbfache (zurzeit 13,26 €); (Erhöhung des Satzes für 24 Stunden also auf zurzeit maximal 132,60 €).
- Die maximale Erstattungsmöglichkeit pro Kalenderjahr für jede/n Beschäftigte/n beträgt insgesamt 600,00 €.

### Fahrt- und Übernachtungskosten

Fahrt und Übernachtungskosten werden bis zu den o. a. Höchstgrenzen für die Erstattung von Betreuungskosten sowie unter folgenden weiteren Voraussetzungen erstattet:

- Kosten für Hin- und Rückfahrt der Betreuungsperson können nur bei kostenloser Betreuung ersetzt werden (z. B. durch Großeltern oder andere Angehörige).
- Gleiches gilt für den Fall, dass die Betreuung bei der Betreuungsperson stattfindet und die zu betreuende Person zur Betreuungsperson anreist.
- Sofern die/der Beschäftigte die Mitnahme der zu betreuenden Person an den Dienstreise-, Fortbildungs- oder Ausbildungsort als notwendig erachtet, bedarf es außerdem einer Begründung der Notwendigkeit.
- Erstattungsfähig sind die Kosten für das preiswerteste zumutbare Verkehrsmittel innerhalb der o. a. Erstattungsgrenzen. Die Reisestelle des BMEL kann Ihnen auf Anfrage eine Auskunft zum preiswertesten Verkehrsmittel erteilen.
- Für Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,20 € pro Kilometer ersetzt.
- Die angefallenen Fahrt- und Übernachtungskosten sind durch Vorlage von Original-Belegen nachzuweisen.

- Im Rahmen der o. a. Höchstgrenzen erfolgt die Erstattung steuerfrei.

#### Form der Erstattung

Bitte teilen Sie zur Vornahme der Erstattungszahlung im Erstattungsantrag Ihre Bankverbindung mit (IBAN und BIC).

Eventuelle steuerpflichtige Erstattungszahlungen werden über Ihre Bezügezahlung vorgenommen.

#### Hinweis im Falle des Wechsels des Dienstherrn/Arbeitgebers

Sollten Sie den Dienstherrn/Arbeitgeber wechseln und der neue Dienstherr/Arbeitgeber ebenfalls Betreuungs- oder Fahrtkosten erstatten, sind Sie verpflichtet, die im laufenden Kalenderjahr vor dem Wechsel vom Thünen-Institut erstattete Höhe der Betreuungs-/Fahrtkosten dem neuen Dienstherrn/Arbeitgeber mitzuteilen. Gleiches gilt im Falle eines Wechsels zum Thünen-Institut, wenn der vorherige Dienstherr/Arbeitgeber Betreuungs- oder Fahrtkosten erstattet hat. Die Höhe der erbrachten Erstattungszahlung im laufenden Kalenderjahr ist dann dem Thünen-Institut anzuzeigen.